

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 31/06 B

L 3 SO 3/05 bis 7/05 (Sächsisches LSG)
S 31 SO 53/05 bis 57/05 (SG Dresden)

1.,
2.,
3.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landeshauptstadt Dresden, Sozialamt/Grundsicherung,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und die
Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. September 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Gewährung höherer Hilfe zum Lebensunterhalt für die Kläger während der Zeit des Erziehungsurlaubs der Klägerin zu 1., insbesondere unter Einbeziehung von Beiträgen zu privaten Versicherungen. Diesem Begehren hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 21.9.2006 teilweise stattgeben, in dem es die Beklagte verurteilt hat, unter Änderung der von ihr in diesem Zusammenhang erlassenen Bescheide den Klägern in der Zeit vom 1.3.2004 bis 31.12.2004 höhere Hilfe zum Lebensunterhalt unter Berücksichtigung der Beiträge zur Rentenversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung für den Kläger zu 3. in Höhe von 85 Euro monatlich, zur Unfallversicherung für die Klägerin zu 1. in Höhe von 9,48 Euro monatlich, zur Unfallversicherung für den Kläger zu 3. in Höhe von 10,05 Euro monatlich, des im Juni 2004 gezahlten Beitrags des Klägers zu 3. zur Hausratversicherung in Höhe von 27,25 Euro sowie im Monat November des Beitrags zur Fahrraddiebstahlversicherung in Höhe von 6,07 Euro zu gewähren. Im Übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbenannten Urteil haben die Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie machen grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist von den Klägern nicht ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160



Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Die Kläger haben zwar folgende von ihnen für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Fragen formuliert:

"1. Sind bei einem im Erziehungsurlaub befindlichen Elternteil von dessen Einkünften (in angemessenem Umfang) - trotz gesetzlicher Rentenversicherung - Abzüge für Beiträge für eine private Rentenversicherung und/oder Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung vorzunehmen? Falls ja, in welcher Höhe sind die Abzüge angemessen?

2. Sind bei einem im Erziehungsurlaub befindlichen Elternteil von dessen Einkünften Abzüge für Beiträge zu einer privaten Rechtsschutzversicherung vorzunehmen?"

- 6 Sie haben jedoch den Klärungsbedarf nicht dargelegt; denn sie behaupten nicht, diese Rechtsfragen ließen sich anhand der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht beantworten (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*). Im Gegenteil: Sie begründen ihre eigene Rechtsauffassung anhand einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG). Im Übrigen stellen sie ihre Rechtsauffassung der vom LSG vertretenen entgegen, ohne sich mit weiterer Rechtsprechung, insbesondere des BVerwG zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der "Angemessenheit" in § 76 BSHG auseinander zu setzen.

- 7 Die danach nicht formgerecht begründete und mithin unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

